

Sexualtherapie

Ein Diplom-Psychologe beschwert sich beim Deutschen Presserat über ihn betreffende Veröffentlichungen in zwei Zeitungen und einer Zeitschrift. Der Beschwerdeführer hatte einen Richter verklagt, der sich in einem Urteil negativ über den Psychologen geäußert hatte. Im Rahmen ihrer Berichterstattung über das gegen den Richter angestrengte Verfahren bezeichnet die Regionalzeitung die Aussagen in dem angegriffenen Urteil und den Vorwurf anderer Publikationen, der Psychotherapeut habe Frauen missbraucht, als “adäquate Äußerungen”. Der Betroffene rügt, dass die Berichterstattung über ihn einseitig, verzerrend und diffamierend sei. Er verweist auf Umstände, welche die erhobenen Vorwürfe entkräften sollen, insbesondere die Einstellung eines Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft mangels Tatverdachts, die Tatsache, dass er nicht vorbestraft sei, die Entschuldigung einer Kollegin ihm gegenüber wegen Weitergabe falscher Anschuldigungen und die Klarstellung einer Staatsanwältin zu Äußerungen, die diese gegenüber dem Richter gemacht hatte. Die Chefredaktion der Zeitung erklärt, dass sich über die eine oder andere Formulierung in ihrem Artikel zwar streiten lasse, die von ihr berichteten Fakten jedoch einer Überprüfung standhielten.

Die Zeitschrift, die über den Missbrauch von Patientinnen im Rahmen der Sexualtherapie berichtet hatte, war von dem Psychologen erfolglos wegen rufschädigender Äußerungen verklagt worden. Ein Ermittlungsverfahren gegen den Beschwerdeführer wegen Vergewaltigung war später mangels Tatverdachts eingestellt worden. Nun nennt die Zeitschrift den Betroffenen einen Psychotherapeuten, über den sie laut Gerichtsbeschluss behaupten dürfe: “Er missbraucht Frauen und nennt es Therapie”. Der Psychologe meint in seiner Beschwerde, dass der Vorwurf des Frauenmissbrauchs den Eindruck erwecke, dass er sexuelle Straftaten begangen habe. Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen ihn durch die Staatsanwaltschaft sei wesentlich und hätte in diesem Zusammenhang erwähnt werden müssen. Eine Stellungnahme der Zeitschrift liegt dem Presserat nicht vor.

Unter der Überschrift “Das Ende eines ehemaligen Sex-Gurus” berichtet schließlich die Tageszeitung darüber, dass der Beschwerdeführer eine als Patientin getarnte Kollegin bedrängt habe, was in einer heimlich aufgenommenen Tonbandaufnahme dokumentiert sei. Diesen Vorwurf weist der Psychotherapeut als unwahr zurück. Er erklärt, dass die Kollegin nicht als Patientin, sondern wegen eines Fachgesprächs zu ihm in die Praxis gekommen sei. In diesem Zusammenhang habe er ihr Gegenstände und Praktiken aus dem Bereich der sadomasochistischen Sexualität erläutert. Die Chefredaktion des Blattes räumt ein, dass sich die Besucherin dem Beschwerdeführer gegenüber nicht als Patientin, sondern als Kollegin ausgegeben

habe. Auf dem Tonband sei zu hören, wie der Mann mit Handschellen hantiert. Er murmele etwas von den "Grundlagen der Stringenztheorie" und sage dann: "So, das ist jetzt korrekt. Und jetzt bist du verhaftet. Das gleiche machen wir jetzt noch an den Fußgelenken." Die Besucherin habe daraufhin gefragt: "Ja, und dann?". Der Psychologe habe geantwortet: "Und dann vergewaltige ich dich." Später habe er noch geäußert: "Vielleicht peitsche ich dich auch vorher aus." Aus dem Gespräch könne man schließen, dass kurz danach Peitschen gezeigt wurden. Ihr Bericht – so die Zeitung – sei lediglich eine Beschreibung dessen, was anlässlich der öffentlichen Verhandlung über den konkreten Fall im Gerichtssaal erörtert worden sei. Die Vorwürfe seien ausdrücklich als solche gekennzeichnet und es sei klargestellt worden, dass es sich um Verdachtsmomente handele. Ferner sei korrekt dargestellt worden, dass die Staatsanwaltschaft dem angeblichen Vergewaltigungsopfer keinen Glauben geschenkt habe. Deshalb seien die Ermittlungen eingestellt worden. Dem Beschwerdeführer vorher noch einmal die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben, erscheint der Zeitung bei Gerichtsverfahren weder notwendig noch sinnvoll. Bei der klassischen Gerichtsberichterstattung könne dann kein Verstoß gegen die journalistischen Sorgfaltspflichten vorliegen, wenn man es unterlasse, die eine Seite – nämlich die Unterlegene – nochmals mit ihrer Ansicht zu Wort kommen zu lassen. (1997)

Der Presserat weist die Beschwerde gegen die Regionalzeitung als unbegründet zurück. Diese hatte in sachlicher Weise über das vom Beschwerdeführer angestrebte Verfahren berichtet. In diesem Zusammenhang war es auch erforderlich, als Hintergrund der Berichterstattung die gegen den Betroffenen erhobenen Vorwürfe zu skizzieren. Dem Artikel lässt sich nicht entnehmen, dass die Redaktion sich die Vorwürfe zu eigen gemacht hat. Es kann dahinstehen, ob die Zeitung verpflichtet gewesen wäre, vor der Veröffentlichung von sich aus die Stellungnahme des Beschwerdeführers einzuholen. Denn durch die Folgeberichterstattung hat sie einen etwaigen Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex nach Auffassung des Presserats von sich aus in Ordnung gebracht.

Der Zeitschrift erteilt der Presserat den Hinweis, dass sie mit der Mitteilung, sie dürfe laut Gerichtsbeschluss über den Beschwerdeführer behaupten, er missbrauche Frauen und nenne es Therapie, gegen Ziffer 2 des Pressekodex verstoßen hat. Bei der zitierten Passage verwendet die Redaktion die Darstellungsform des Präsens und unterlässt es gleichzeitig, auf die näheren Umstände Bezug zu nehmen, unter denen das Landgericht den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Verlag zurückgewiesen hat. Da bei der Bezugnahme auf Entscheidungen im einstweiligen Verfügungsverfahren berücksichtigt werden muss, dass neue Tatumstände eintreten können (nach Verstreichen von inzwischen annähernd sechs Jahren), hätte die Zeitschrift dies im Rahmen der zu beachtenden Sorgfaltspflichten berücksichtigen müssen.

Weil sie mit ihrer Veröffentlichung Ziffer 2 des Pressekodex missachtet hat, erhält die Tageszeitung eine Missbilligung. Das Gebot journalistischer Sorgfaltspflicht hat die

Zeitung schon dadurch verletzt, dass sie berichtet, eine Kollegin des Psychologen habe sich als Patientin in dessen Praxis begeben. Dies entsprach nicht den Tatsachen, was für die Redaktion auch ohne weiteres feststellbar war. Denn das von ihr vorgelegte Tonband lässt ganz klar erkennen, dass die darauf zu hörende Frau dem Beschwerdeführer als Kollegin gegenübertritt. Vor diesem Hintergrund war es der Zeitung verwehrt, den fraglichen Tonbandmitschnitt gleichsam als Beweis dafür zu verwerten, dass die gegen den Psychologen früher erhobenen Vorwürfe doch wahr seien. Denn die Tonbandaufzeichnung, die das Gespräch zwischen ihm und einer Kollegin dokumentiert, kann nichts darüber aussagen, wie er sich als Psychologe gegenüber Patientinnen verhält. Für einen Außenstehenden ist das protokollierte Gespräch kaum interpretierbar. Entscheidend ist, dass es nicht zur Grundlage des hier erhobenen schweren Vorwurfs gemacht werden durfte. Hinzu kommt, dass das Gespräch von der Kollegin heimlich aufgenommen wurde und die persönlichen Hintergründe und Motive des Besuchs und der heimlichen Aufzeichnung unklar sind. Dem Presserat ist nicht möglich, solche Hintergründe aufzuklären. Aber er stellt fest, dass schon die äußeren Umstände dieser Aufnahme die Redaktion hätten veranlassen müssen, die Substanz etwaiger Vorwürfe, die auf der Grundlage einer solchen Aufnahme gegen den Beschwerdeführer erhoben wurden, eingehend zu prüfen. Dies ist im vorliegenden Fall offenbar nicht geschehen. (B 82/97)

(Siehe auch "Verdachtsmomente")

Aktenzeichen:B 82/97

Veröffentlicht am: 01.01.1997

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet